

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung Pers/6 – Allgemeine  
Rechtsangelegenheiten und Legistik  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015);  
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 21. Oktober 2015, dankt für die Übermittlung eines Entwurfes eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I betreffend Entwurf eines Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015:

Der Entwurf eines Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015, das mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 an die Stelle des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes aus 1975 treten soll, gibt Anlass zu folgenden Bedenken:

Zu § 7 des Entwurfes:

Da sich die personelle Zusammensetzung der einzelnen Organe häufig (und auch kurzfristig) ändert, erscheint es nicht zweckmäßig, etwa die persönlichen Daten der Vorstände, Prüfer und Mitglieder der Aufsichtsorgane (§ 7 Abs. 1 Z 7, 9, 11 und 13 des Entwurfes) in der „Gründungserklärung“ anzugeben.

Zu § 11 des Entwurfes:

Die in § 11 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Einschränkung, dass eine Änderung des Zwecks nur dann zulässig ist, wenn dies in der „Gründungserklärung“ vorgesehen ist, erscheint im Hinblick auf alte Stiftungen nicht sachgerecht.

Geschäftszahl: BMBF-12.727/0006-III/4/2015  
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer  
Abteilung: III/4  
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at  
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331  
Ihr Zeichen: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu § 17 des Entwurfes:

Die im § 17 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene (dem Unternehmensrecht fremde) Verpflichtung, zwingend zwei Stiftungsvorstände vorzusehen, wäre für manche Stiftungen überschießend und mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Die Bestimmung sollte durch eine Regelung ersetzt werden, die die (aufgabenadäquate) Festlegung der Zahl der Vorstände der Gründungserklärung überlässt.

Zu § 21 iVm. § 17 des Entwurfes:

Die Position des Stiftungsvorstandes ist im Verhältnis zum Aufsichtsorgan zu stark ausgestaltet; so könnte etwa der Stiftungsvorstand gemäß § 21 Abs. 6 des Entwurfes das Aufsichtsorgan bei Fehlen der Voraussetzungen abberufen, was im Hinblick auf das Verhältnis operative Leitung und Kontrolle problematisch wäre.

Zu § 27 des Entwurfes:

Die Möglichkeit des Stiftungsvorstandes, einen Auflösungsbeschluss zu fassen (§ 27 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) sollte entfallen; sie stünde im Widerspruch zu einer dauerhaften Vermögenswidmung und zum historischen Stiftungsgedanken, wie er zB. auch einer (privat)schulrechtlich verankerten Stiftung zugrunde liegt.

Zu § 27 iVm. § 15 des Entwurfes:

Bezüglich der behördlichen Aufsicht besteht zwar als ultima ratio das Instrument des § 27 Abs. 3 des Entwurfes, (andere) Aufsichtsinstrumente und Sanktionsmöglichkeiten, die im Vergleich zur geltenden Rechtslage fehlen, erschienen jedoch (weiterhin) zweckmäßig (vgl. § 13 des geltenden Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, der die Zwecke einer behördlichen Aufsicht unter Wahrung des Gedankens einer Selbstverwaltung anführt).

Zu § 28 des Entwurfes:

Die in § 28 des Entwurfes vorgesehene Anpassungsfrist von nur zwölf Monaten für die Vornahme teilweise umfangreicher Anpassungen der inneren Struktur der Stiftung erscheint zu knapp bemessen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 11. November 2015  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-12.727/0006-III/4/2015

Signaturwert	Pd/s2ppaaWUUp5RX3x5h41aXHNd/yU890Fb7e2zHWt++JgKoj7hbHBijgrzzOluhtR3ARUah9guzz2tb2k78g2jGm9 jxmXheu1CMQOsKZoegLQbDKXsrhPijvRymQacm65j35WKnjvy4lzxAnQNHlq1Huex49YiyxH7b10NIAg8R6aNoLup0 nzcfnv9mtTpmrktL/7WqkrAVIKJt7NUk48krWurlBEngt6Z7ooq6ATC9nelrR3ug73MUEJlu/SrFD5RIU/XCHTgtq l+F0lclOwPq5U7PNafH4Nh9WypP9hVCDoejnzKk+XPX+MW0iVp9mKy1tjÄ+07CXbyPRbdBQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-11-13T09:34:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	